

62. Haften Körperschaften des preussischen öffentlichen Rechts bei öffentlichrechtlichen Verträgen für das sogenannte Vertrauensinteresse?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. März 1925 i. S. Kommunalverband  
Landkreis M. (Rl.) v. M. (Bekl.). III 61/24.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war bei dem Kommunalverband Kreis M. als Kreisaußschußsekretär angestellt. Auf sein Ansuchen wurde er verabschiedet und ihm dabei vom Kreisaußschuß ein Ruhegehaltszuschuß zugesagt. An diese Zusage hält sich der Kommunalverband nicht mehr gebunden. Er hat Klage auf Rückzahlung erhoben und Antrag auch auf Feststellung gestellt, daß er nicht verpflichtet sei, dem Beklagten Zuschußzahlungen zu seinem ihm aus der Pensionskasse zustehenden Ruhegehalt zu leisten. Diesem Feststellungsantrag ist im ersten Rechtszug stattgegeben, vom Berufungsgericht ist jedoch die Klage überhaupt abgewiesen worden. Der Kommunalverband hat Revision eingelegt, die zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht geführt hat.

Gründe:

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der den Zuschuß bewilligende Beschluß des Kreisaußschusses der Rechtswirklichkeit entbehre; diese Annahme beruht lediglich auf Auslegung der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau, eines durch § 6 GG. zur *BPD.*, *BD.* vom 28. September 1879 (*RGBl.* S. 299) und § 549 Abs. 1 *BPD.* der Erörterung in diesem Rechtszug entzogenen Gesetzes. Trotzdem hält das Berufungsgericht den Kläger dem Beklagten gegenüber für gebunden, denn das Verhalten des Kreisaußschusses gegenüber dem Beklagten sei ein schuldhaftes; der Kläger habe daher den Beklagten so zu stellen, als ob der Beschluß des Kreisaußschusses

rechtswirksam sei und ihn, den Kläger, binde. Das Berufungsgericht läßt also den Kläger für das sogenannte Vertrauensinteresse (RGZ. Bd. 81 S. 398, 399, Bd. 94 S. 196) haften. Mit Recht wird das von der Revision beanstandet.

Grundsätzlich kann eine Körperschaft wie der Kläger nur durch ordnungsmäßiges Handeln ihrer gesetzlich berufenen Organe in rechtsverbindlicher Weise vertraglich verpflichtet werden. Haben ihre Organe bei Vertragsabschlüssen ordnungswidrig gehandelt, so ist zu unterscheiden, ob das in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht erfolgte oder in Ausübung öffentlicher Gewalt geschah. Im ersten Falle haftet die Körperschaft gemäß §§ 31, 89 BGB., in letzterem entfällt zwar grundsätzlich eine Haftung, jedoch greift gegebenenfalls Art. 77 GG. z. BGB. Platz (RGZ. Bd. 55 S. 172). Hier, wo es sich um die Pensionierung eines Beamten handelt, steht ein Privatrechtsverhältnis überhaupt nicht in Frage, wenn es sich auch um vermögensrechtliche und auf dem Rechtsweg zu entscheidende Ansprüche handelt (RGZ. Bd. 107 S. 189, 190). Demnach könnte hier nur Art. 77 GG. z. BGB. Anwendung finden (RGZ. Bd. 86 S. 122), der auf das einschlägige Landesrecht verweist. Dieses ist für Preußen vorab im Gesetz vom 1. August 1909 (GS. S. 691) niedergelegt, das jedoch lediglich die in Art. 131 der Reichsverfassung gewährleistete Deliktshaftung (§ 839 BGB.) regelt (RGZ. Bd. 106 S. 219), die in diesem Zusammenhang nicht in Frage steht und deshalb hier nicht zu erörtern ist, wo es sich einzig um die Rechtsgültigkeit eines Vertragsverhältnisses öffentlichen Rechtes handelt. Auf ein solches finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes weder unmittelbare noch entsprechende oder sinngemäße Anwendung. Nur diejenigen Rechtsgedanken, die sich sowohl im bürgerlichen wie im öffentlichen Recht finden und in ersterem eine auch auf das letztere anwendbare Fassung gefunden haben, leiden im öffentlichen Recht — dann aber nur als ein zu diesem gehöriger Rechtsfall — Anwendung (RGZ. Bd. 107 S. 190). Nun hat aber der Gedanke, daß ein vom unberechtigten Vertreter abgeschlossener, der Rechtsgültigkeit erman- gelnder Vertrag öffentlichen Rechtes die betreffende Körperschaft zwar an sich nicht binde, ihr aber im Hinblick auf das — im bürgerlichen Recht anzuerkennende — Vertrauensinteresse dennoch eine entsprechende Verpflichtung auferlegen könne, im preussischen Recht keinen

Niederschlag gefunden und ist abzulehnen. Die angefochtene Entscheidung ist demnach rechtlich nicht zu halten. Wenn nun aber auch die Untwirksamkeit des fraglichen Beschlusses festgestellt worden und die Haftung des Klägers auf das Vertrauensinteresse abzulehnen ist, so bleibt noch zu prüfen, ob der Zahlungsanspruch des Klägers gerechtfertigt und wenn dies der Fall, ob neben ihm überhaupt noch Raum für eine besondere Feststellung ist. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs wird auch zu prüfen sein, ob er selbst dann noch durchgreifen kann, wenn das vom Berufungsgericht bereits als schuldhaft angesehene Verhalten des Kreis Ausschusses als eine Amtspflichtverletzung seiner Mitglieder (RGZ. Bd. 89 S. 15) aufgefaßt werden sollte, was, wie oben angeführt, hier nicht zu erörtern war.